

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Leun

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 31 der Friedhofsordnung der Stadt Leun vom 25.02.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 15.12.2008 für die Friedhöfe der Stadt Leun folgende

Gebührenordnung

beschlossen hat:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Leun vom 25.02.2008 Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorge- maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder der Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen: die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch:
 - a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Leun gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse Leun zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVB1. 1, S. 151 ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Aufrechnung gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnung gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Aufbewahrung einer Leiche – je Tag 20,00 €
 - b) für die Aufbewahrung einer Urne ab dem 29. Tag - je Tag 5,00 €
 - c) für die Benutzung der Trauerhalle (Andachtsraum) zur Trauerfeier 130,00 €
 - d) für die Benutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier 70,00 €
 - e) für Trauerfeiern außerhalb der Dienstzeiten zusätzlich zur Hallenbenutzungsgebühr 30 %
 - f) für Trauerfeiern an Samstagen zusätzlich zur Hallenbenutzungsgebühr + 50 %

§ 9 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung von Leichen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab 5 Jahren:
 - 1. in einem Reihengrab 550,00 €
 - 2. in einem Rasen-Reihengrab 550,00 €
 - 3. in einem vorhandenen Wahlgrab – jede weitere Bestattung 700,00 €
 - b) Für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren und einer standesamtlich nicht anmeldepflichtiger Leibesfrucht:
 - in einem Kinder-Reihengrab 200,00 €
 - in einem Rasen-Reihengrab 200,00 €
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) in einer Aschenreihenstelle – Urnenmauer 160,00 €
 - b) in einer Aschenwahlstelle – Urnenmauer 160,00 €
 - c) in einer Aschenreihenstelle – Urnengrab 200,00 €
 - d) in einer Aschenwahlstelle – Urnengrab 200,00 €
 - e) in einem bereits vorhandenen Reihen- oder Wahlgrab für Erdbestattungen 200,00 €
 - f) Anonyme Bestattung 500,00 €
 - g) Rasen-Reihengrabstätte 200,00 €
 - h) in einem vorhandenen Sarg-Rasen-Reihengrab 200,00 €
- (3) Beisetzungen außerhalb der Dienstzeiten:
- a) für die Bestattung einer Leiche zusätzlich zur Bestattungsgebühr:
 - 1. an Werktagen nach 14.00 Uhr + 15 %
 - 2. an Werktagen nach 15.30 Uhr + 30 %
 - 3. an Samstagen + 50 %
 - b) für die Bestattung einer Urne zusätzlich zur Bestattungsgebühr:
 - 1. von Montag bis Donnerstag nach 15.30 Uhr und freitags nach 12.00 Uhr + 30 %
 - 2. an Samstagen + 50 %
- (4) Bereitstellung von Sargträgern:
- je Person 85,00 €
 - an Samstagen je Person zusätzlich + 50 %

§ 10 Kostenerstattung

1. Für vorhandene Verschlussplatten an Urnenmauern:
 - a) Für die vorhandene Verschlussplatte an Urnenmauern sind der Stadt die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
 - b) Es wird ein jährlicher Zinszuschlag seit dem Jahr der Fertigstellung in Höhe von 6 % erhoben.
2. Für Liegeplatten bei Rasengräbern sind der Stadt die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit Umbettungen betragen:

- a) für die Umbettung einer Leiche

1. innerhalb des Friedhofs	40,00 €
2. innerhalb der Stadt	40,00 €
3. in eine andere Stadt/Gemeinde	65,00 €

- b) für die Umbettung einer Urne

1. innerhalb des Friedhofs	40,00 €
2. innerhalb der Stadt	40,00 €
3. in eine andere Stadt/Gemeinde	65,00 €

- (2) Die Umbettung

- a) einer Leiche wird im Auftrag der Stadt durchgeführt. Die tatsächlichen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen

- b) einer Urne aus einem Grab für Erdbestattungen – für die Ausgrabung 90,00 €

- c) einer Urne aus einer Urnenmauer - für die Entnahme 45,00 €

Zuzüglich zu den Gebühren für Ausgrabung bzw. Entnahme sind bei Wiederbestattung auf einem Friedhof der Stadt die jeweils geltenden Bestattungsgebühren zu entrichten.

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren sind zu entrichten:

a) Reihengrab zur Erdbestattung	250,00 €
b) Rasen-Reihengrab	250,00 €
c) Kinder-Reihengrab	200,00 €
d) Reihengrab zur Urnen-Erdbestattung	150,00 €

e) Reihen-Urnennische	450,00 €
f) Rasen-Reihengrab (Urne)	150,00 €
(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:	
- je Grabstelle	850,00 €
(3) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 40 Jahre sind zu entrichten:	
a) für Wahlgräber zur Erdbestattung – je Grabstelle	475,00 €
b) für Wahlstellen in einer Urnenmauer – 2 Grabstellen	1.350,00 €
(4) Für die Verlängerung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Beisetzung sind je Jahr 1/40 der in Abs. 2 und 3 festgesetzten Gebühr zu zahlen.	

§ 13 Grabräumungen

Die Grabräumung erfolgt durch die Stadt Leun.

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfriedungen, Fundamenten usw. sind zu entrichten:	
a) für Erdbestattungen	
1. bei Reihengräbern	185,00 €
2. bei Wahlgräbern	
a) 2 Stellen	250,00 €
b) 3 Stellen	265,00 €
c) 4 Stellen	285,00 €
3. bei Kindergräbern	95,00 €
b) für Urnen	
1. bei Urnen-Reihengräbern und Urnenwahlgräbern gleicher Größe	95,00 €
2. bei Urnen-Wahlgräbern	100,00 €
a) 2 Stellen	115,00 €
b) 3 Stellen	130,00 €
c) 4 Stellen	
zuzüglich für die anonyme Dauerbestattung - wenn die Gebühr mit der Bestattung noch nicht entrichtet wurde – je Urne	90,00 €

3. bei Urnen in der Urnenmauer – inkl. anonyme Dauerbestattung
- je Urne 90,00 €

Für Urnen aus einer Urnenmauer, für die eine Gebühr zur anonymen Dauerbestattung bereits mit der Beisetzung entrichtet wurde, fällt keine weitere Grabräumungsgebühr an.

- (2) Für Grabstätten, die nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung belegt werden, wird die Grabräumungsgebühr mit der Bestattungsgebühr erhoben. Bei Zweit- bzw. jeder weiteren Bestattung in Wahlgrabstätten ist die Grabräumungsgebühr für die gesamte Grabstätte mit der Bestattungsgebühr für die Folgebelegung zu entrichten.

§ 14 Pflegepauschale

- a) für Rasen-Reihengräber (Sarg) für die Dauer der Ruhefrist 1.200,00 €
b) für Rasen-Reihengräber (Urne) für die Dauer der Ruhefrist 600,00 €

§ 15 Sonderleistungen

Sonstige Gebühren für Sonderleistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht geregelt sind, werden nach Aufwand zu den geltenden Stundensätzen erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am 01. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Leun vom 02. Juni 2003 außer Kraft.

Leun, 15.12.2008

Der Magistrat der Stadt Leun

Sturm
Bürgermeisterin

Die Vorstehende Satzung berücksichtigt bereits folgende durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung:

- 1. Änderungssatzung vom 15.12.2008
- 2. Änderungssatzung vom 14.12.2009
- 3. Änderungssatzung vom 26.9.2011